

Alle Kinder sollen die gleichen Rechte erhalten

Autor(en): **Gianinazzi, Debora**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **109 (2012)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alle Kinder sollen die gleichen Rechte erhalten

Der Bundesrat hat einen Vorentwurf zum Unterhaltsrecht für minderjährige Kinder in die Vernehmlassung geschickt. Dabei geht es in erster Linie darum, den Unterhaltsanspruch des Kindes zu stärken, indem alle Kinder die gleichen Rechte erhalten, unabhängig vom Zivilstand ihrer Eltern.

Der Vorentwurf zur Neuregelung des Kindesunterhalts schlägt drei Massnahmen zur Stärkung des Unterhaltsanspruchs der Kinder vor. Zunächst sollen die dem betreuenden Elternteil entstehenden Kosten für die Betreuung des Kindes bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags für das Kind angerechnet werden, und zwar unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Heute gehört die Kinderbetreuung zu den Kriterien, die die Festlegung eines Unterhaltsbeitrags für den geschiedenen Ehegatten rechtfertigen können. Für nicht verheiratete Eltern hingegen ist im Trennungsfall kein Unterhaltsbeitrag vorgesehen. Dann gibt der Vorentwurf dem Kindesunterhalt den Vorrang gegenüber den anderen familienrechtlichen Unterhaltungspflichten. Heute kann es nämlich vorkommen, dass der Unterhaltsbeitrag für das Kind herabgesetzt wird, wenn er in Konkurrenz zu dem des geschiedenen Elternteils steht. Und schliesslich will der Vorentwurf die heute je nach Kanton sehr unterschiedliche Inkassohilfe für Alimente vereinheitlichen, damit das Kind den ihm zustehenden Unterhaltsbeitrag regelmässig erhält. Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, eine diesbezügliche Verordnung zu erlassen.

Regelung für Mankofälle

Der Bundesrat hat sich auch mit der Stellung von Kindern in Mankosituationen befasst. Eine solche Situation tritt ein, wenn die finanziellen Mittel der Eltern nach der Trennung nicht ausreichen, um die Bedürfnisse zweier Haushalte zu decken. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Situation des Kindes durch eine Koordination zwischen den zivilrechtlichen Unterhaltsbeiträgen und der vom Gemeinwesen in Form von Alimentenbevorschussung oder Sozialhilfe erbrachten finanziellen Unterstützung verbessert werden könnte. Der Kindesunterhalt kann nämlich nur in dem Mass zivilrechtlich geregelt werden, wie die Eltern ihn leisten können. Wenn diese nicht über die entsprechenden Mittel verfügen, muss das Gemeinwesen für den Kindesunterhalt aufkommen. Diese Koordination kann nicht bundesgesetzlich geregelt werden, da der Bund nur für die zivilrechtliche Gesetzgebung zuständig ist. Die Unterstützung von Bedürftigen ist Sache der Kantone.

Kind wird eigene Unterstützungseinheit

Aus diesem Grund verzichtet der Vorentwurf darauf, die Regeln für die Festlegung von Unterhaltsbeiträgen zu ändern und schlägt stattdessen punktuelle Gesetzesänderungen vor, dank denen die Situation des Kindes und des Elternteils, mit dem es zusammenlebt, verbessert werden soll. Um Letzteren von der Pflicht zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen für das Kind zu entbinden, sieht der Vorentwurf beispielsweise vor, das Kind als eigene Unterstützungseinheit zu behandeln. Damit müsste die Sozialhilfebe-

hörde unterscheiden zwischen Leistungen, die dem Kind persönlich zugesprochen werden, und solchen, die dem Elternteil zugutekommen.

Die Rückerstattung von Leistungen für das Kind könnte gegebenenfalls vom unterhaltspflichtigen Elternteil gefordert werden. Der Vorentwurf will eine Bestimmung einführen, wonach in Fällen, bei denen kein den gebührenden Unterhalt des Kindes deckender Beitrag festgelegt werden konnte und die finanzielle Lage des Pflichtigen sich später ausserordentlich verbessert (beispielsweise infolge einer Erbschaft), das Kind rückwirkend für fünf Jahre den Betrag einfordern kann, der für seinen gebührenden Unterhalt nötig gewesen wäre. Dieser Anspruch geht auf das Gemeinwesen über, wenn dieses anstelle des pflichtigen Elternteils via Sozialhilfeleistungen für den Unterhalt des Kindes gesorgt hat. ■

Debora Gianinazzi

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bundesamt für Justiz

Die Problematik der Mankofälle bleibt ungelöst

Stellungnahme der SKOS zur Revision des Unterhaltsrechts.

Die Neuregelung des Unterhaltsrechts stellt das Kind ins Zentrum. Das Kindeswohl soll gestärkt und Diskriminierungen zwischen Kindern verheirateter und unverheirateter Eltern sollen beseitigt werden. Diese Stossrichtung unterstützt die SKOS voll und ganz. Dass daraus aber keine konsequente Umsetzung folgt, ist bedauernd. Die vorgesehenen partiellen Anpassungen allein vermögen die eigentliche Absicht nicht einzulösen: Die Problematik der Mankofälle wird nicht gelöst.

Die Gesetzesvorlage bewegt sich auf schwierigem Terrain. Die Verflechtung mit der Alimentenbevorschussung und der Sozialhilfe führt zu einer Komplexität, der die Vorlage nicht beikommen kann, weil der Bund in diesen beiden Bereichen keine Rechtsetzungskompetenz hat. Eine Teilrevision ohne Harmonisierung und Abstimmung der ins Unterhaltsrecht hinein spielenden Leistungen wird aber kaum zum Ziel führen.



Sollen Kinder eine eigene Unterstützungseinheit werden?

Bild: Keystone

Die SKOS unterstützt alle Vorschläge, die das Kindeswohl stärken, die Gleichbehandlung fördern und Wege aus der Armut weisen. So wird die neue Anrechnung des Betreuungsunterhalts an den Kinderunterhalt und die Priorisierung des Kindesunterhalts gegenüber anderen familienrechtlichen Verpflichtungen ebenso begrüsst wie die Rückförderungsmöglichkeit gegenüber des Unterhaltspflichtigen und die Einführung eines gebührenden Unterhalts. Auch die Vereinheitlichung des Alimentenkassos wird sich positiv auswirken.

Am Ziel vorbei

Problematisch hingegen erweist sich der Kern der Vorlage zum Umgang mit den Mankofällen. Die Schaffung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes für das Kind ist nicht zielführend. Die damit verbundene Einführung individueller Dossiers für die Kinder beschert der Sozialhilfe nicht nur einen enormen administrativen Mehraufwand. Vielmehr bewirkt sie eine Änderung des in der Sozialhilfe geltenden Haushaltsprinzips und eine Reihe nicht geklärter Fragen zur Zuständigkeitsregelung. Die Revision von Art. 7 ZUG ist aus Sicht der Sozialhilfe weder wünschenswert noch praktikabel.

In erster Linie soll mit dieser Änderung die Abschaffung der Rückerstattungspflicht und Verwandtenunterstützung auf dem Kindesunterhalt erwirkt werden. Die Rückerstattung liegt aber in der Kompetenz der Kantone. Die Praxis der Rückerstattung

gestaltet sich überdies sehr unterschiedlich und in etlichen Kantonen ist der Kinderunterhalt bereits ausgenommen. Die partielle Abschaffung der Verwandtenunterstützung erreicht ihrerseits das Ziel nicht. Sie schafft neue Ungerechtigkeiten, da sie Kinder von nicht getrennten oder geschiedenen Eltern nicht betreffen würde. Die SKOS regt deshalb an, die Möglichkeit zu nutzen und die Verwandtenunterstützung im Rahmen dieser Revision im ZGB für alle abzuschaffen.

Um zu vermeiden, dass weiterhin der betreuende Elternteil zusammen mit den Kindern das Manko trägt und um zu verhindern, dass die Sozialhilfe das Armutsrisiko nach Scheidung oder Trennung auffängt, sind dringend andere Wege zu begehnen. Die SKOS macht dazu verschiedene Vorschläge. Dem Prinzip der Subsidiarität einerseits und der Gleichbehandlung andererseits ist im Sinne des Gesetzgebers explizit Rechnung zu tragen. Soll das Kindeswohl tatsächlich gestärkt werden und Armut vermieden werden, dann müssten konsequenterweise und vorrangig die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung realisiert und ein minimaler Kindesunterhalt, beispielsweise in der Höhe der einfachen Waisenrente nach AHV/ IV, festgelegt werden. Die aktuelle Revision böte dazu eine einmalige Gelegenheit. ■

Dorothee Guggisberg
Geschäftsführerin SKOS

Vollständige Vernehmlassungsantwort → www.skos.ch